

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Koalition will Steuersatz für E-Books und Hörbücher senken

Die **Geschäftsführenden Vorstände der SPD- und CDU/CSU-Bundestagsfraktion** haben in der vergangenen Woche beschlossen, den ermäßigten Mehrwertsteuersatz auch für E-Books und Hörbücher anzuwenden.

Man habe, so der Beschluss vom 20.04.2014, im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vereinbart, den ermäßigten Mehrwertsteuersatz (7% statt des Regelsatzes von 19%) auch für Hörbücher einzuführen. Auf europäischer Ebene solle darauf hingewirkt werden, dass der ermäßigte Satz auch auf E-Books, E-Paper und andere elektronische Informationsmedien angewendet werden könne. Bei Hörbüchern ließe es die Europäische Mehrwertsteu-

er-Systemrichtlinie bereits heute zu, den ermäßigten Mehrwertsteuersatz einzuführen. In diesem Punkt wolle die Koalition daher das deutsche Umsatzsteuerrecht entsprechend ergänzen. Die EU-Richtlinie sehe dagegen keine entsprechende Möglichkeit für E-Books, E-Paper und andere elektronische Informationsmedien vor. Es sei daher wichtig, dass Deutschland sich in den Gesprächen und Verhandlungen auf europäischer Ebene nachdrücklich für eine entsprechende Ausnahme einsetze.

Dazu erklärte der zuständige SPD-Berichterstatter **Siegmond Ehrmann, MdB**: „Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und dem Zusammenwachsen der verschiedenen Medienformen nutzen immer mehr Men-



Siegmond Ehrmann, MdB
Bild: spdfraktion.de (Susie Knöll / Florian Jänicke)

schen digitale Medien, um sich zu informieren, zu lesen und zu hören. Die kulturelle und mediale Teilhabe als ein wesentlicher Grund für die steuerliche Begünstigung von Informationsmedien gilt für uns in der digitalen Welt daher gleichermaßen. Es war

deshalb nur eine Frage der Zeit, die vor allem von den Kultur- und Medienpolitikern der SPD seit längerem erhobene Forderung aufzugreifen, elektronische Informationsmedien gegenüber der analogen Form dieser Medien steuerlich gleichzustellen. Damit verbunden ist die Festlegung, dass die für die Vielfalt der Bücher und Buchhandlungen in Deutschland im-

mens wichtige Buchpreisbindung europarechtlich auch für E-Books abgesichert werden soll. Der Beschluss, auch auf Hörbücher den ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden, stellt eine logische Anpassung an die zunehmende Verbreitung von Hörbüchern dar.“ (al)

INHALT

SEITE

TITELÜBERSICHT	2
Presserechtlicher Auskunftsanspruch gegen die Kfz-Zulassungsbehörde	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 52 NEUE TITEL GESCHÜTZT	4-7
IMPRESSUM	7

Patentanwalt Lothar Steiling wechselt zu Boehmert & Boehmert

Seit Anfang März 2014 verstärkt **Dipl.-Chem. Dr. Lothar Steiling** als Partner den Düsseldorfer Standort der Anwaltssozietät **BOEHMERT & BOEHMERT**. Steiling war bis zum Frühjahr 2012 Leiter der Patentabteilung der Bayer AG,

Leverkusen. Er wird im Düsseldorfer Büro die naturwissenschaftliche Sparte der Chemie vertreten. Zudem ergänzt er die Kompetenz der Anwaltssozietät durch sein Know-how insbesondere auf den Gebieten IP-Management und Lizenzwesen. (al)

Die 52 neuen Titel dieser Woche

<p>A</p> <p>Album des Tages Album of the day Audio Drama of the day Audiobook of the day</p>	<p>K</p> <p>Küchen-Zauber Kuechen Zauber Kuechenzauber Kuechen-Zauber</p>
<p>B</p> <p>Bist du glücklich Bist du glücklich, Schatz?</p>	<p>L</p> <p>Landidylle</p>
<p>D</p> <p>Dangerous Fortune DAS VERSTECK Der gebrauchte Mann Der Quiz Walker Der Quiz-Walker Die Pfeiler der Macht Die Rosenheimerin Die vierbeinigen Strolche</p>	<p>M</p> <p>Magisches Chiemgau Magisches Salzburger Land Mare Nostrum Music Deal des Tages Music of the day Music-Deal of the day Musik des Tages</p>
<p>E</p> <p>Einsatz im Paradies Europa Hörspiel des Tages</p>	<p>P</p> <p>Platte des Tages Platzhirsche</p>
<p>F</p> <p>Fanbike Fanmeilen-Report</p>	<p>Q</p> <p>Quiz Walker</p>
<p>H</p> <p>Hit des Tages Hit of the day Hörbuch des Tages Hörspiel des Tages</p>	<p>R</p> <p>Record of the day Rose räumt auf RTL II Fanbike RTL II Fanmeilen-Report RTL II WM-Flash</p>
<p>I</p> <p>In unserer Mitte</p>	<p>S</p> <p>Single of the day Song des Tages Song of the day</p>
<p>K</p> <p>Kiss or Cash Krieg und Frieden unter Ameisen Küchen Zauber Küchenzauber</p>	<p>T</p> <p>Track of the day</p>
	<p>W</p> <p>WM-Flash</p>

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

13.05.2014, Woche 20, Nr. 1173
Anzeigenschluss: 09.05.2014, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

03.06.2014, Woche 23, Nr. 1176
Anzeigenschluss: 30.05.2014, 10 Uhr

Presserechtlicher Auskunftsanspruch gegen die Kfz-Zulassungsbehörde

Mit dieser im einstweiligen Anordnungsverfahren ergangenen Entscheidung hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht einen presserechtlichen Auskunftsanspruch gegenüber der Kfz-Zulassungsbehörde eines Landkreises bejaht. Den Anspruch hatten ein Verlag und eine Journalistin gemeinsam geltend gemacht. Sie beanspruchten Auskunft über den Namen des Halters eines Fahrzeuges. Die Antragstellerinnen vermuteten, dass das Fahrzeug in Verbindung zu einer Person stand, die zum Zeitpunkt der begehrten Auskunft in einem laufenden Strafverfahren u.a. wegen Betruges angeklagt war.

Das OVG entschied zunächst, dass der Landkreis eine auskunftspflichtige Behörde nach § 4 NPresseG ist. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass er im Bereich Kraftfahrzeugwesen Verwaltungstätigkeit nach Bundesrecht ausübe und ein Auskunftsanspruch nach § 37 StVG nicht normiert ist. Auch nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Aus-

kunftsanspruch der Presse gegen Bundesbehörden (Urteil vom 20. Februar 2013, Az. 6 A 2/12) sei § 4 NPresseG verfassungsrechtlich nicht so auszulegen, dass Landesbehörden Auskünfte über eine der Regelungskompetenz des Bundes unterliegende Materie generell nicht erteilen dürfen.

Anders als die Vorinstanz bejaht der Senat dann ein gesteigertes Interesse der Öffentlichkeit an der Halterauskunft. Da dem Angeklagten u.a. Betrug vorgeworfen werde und weil er etliche Anleger finanziell in erheblichem Ausmaß geschädigt haben soll, komme der Frage, ob der hochpreisige Sportwagen dem wirtschaftlichen Vermögen des Angeklagten zuzuordnen ist, ein besonderes öffentliches Interesse zu. Die wirtschaftliche Zuordnung des bei Prozessbeginn in der Nähe des Gerichts geparkten Fahrzeuges betreffe auch kein bloßes Randgeschehen - wovon die Vorinstanz ausging - sondern stehe aufgrund des dem Angeklagten vorgeworfenen Vermögensdelikts und des Prozessbeginns in

einem engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang zu dem Strafverfahren.

Der Senat kommt zu dem Ergebnis, dass der Landkreis nicht berechtigt ist, die Auskunft wegen überwiegender öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen zu verweigern. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung würden hinter dem in Art. 5 Abs. 1 GG verbürgten presserechtlichen Auskunftsanspruch zurücktreten.

Die begehrte Auskunft betreffe eine wahre Tatsache aus der Sozialsphäre, bei deren Verbreitung eine unzulässige Anprangerung oder Stigmatisierung nicht zu erwarten sei. Ebenso wenig sei eine nennenswerte Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bei Erteilung der Auskunft vorhersehbar. Der Senat berücksichtigt hier, dass der Name des Halters nur dann Gegenstand der Berichterstattung werden würde, wenn er wirtschaftlich in Verbindung mit dem Angeklagten gebracht werden könne. Es bestünde sonst

kein Öffentlichkeitsinteresse. Außerdem sei der Halter des streitgegenständlichen Fahrzeugs für das Informationsinteresse jedenfalls (mit-) verantwortlich. Er hätte demjenigen, der den Wagen zu dem Prozess gefahren hatte, die (faktische) Erlaubnis eingeräumt, mit einem im Straßenbild recht seltenen und teuren Sportwagen zum Prozessauftritt zu fahren. Der Halter habe damit rechnen müssen, dass der von dem Dritten gefahren und in räumlicher Nähe zu dem Gericht geparkte Wagen mit dem Prozessgeschehen in Verbindung gesetzt werde und aufgrund des Tatvorwurfs ein besonderes öffentliches Interesse an dem Halter des Fahrzeugs begründet.

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Beschluss v. 12.02.2014
Az. 10 ME 102/13;

Vorinstanz: Verwaltungsgericht Oldenburg
Beschluss v. 19.12.2013
Az. 5 B 6969/13

Quelle:
www.damm-mann.de

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Einsatz im Paradies

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSieben Sat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die vierbeinigen Strolche

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Renates Film-Tier-Ranch,
Uppenbornwerkstraße 40, 85368 Wang**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

Landidylle

In allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, Untertiteln, grafischen Darstellungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften, Bücher, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte sowie Internet.

**Löffler-Wenzel-Sedelmeier PartG mbB, Rechtsanwälte,
Königstraße 1A, 70173 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Quiz Walker

Der Quiz-Walker

Quiz Walker

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Mingamedia Entertainment GmbH,
Föhringer Allee 17, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Rose räumt auf Bist du glücklich, Schatz? Bist du glücklich Der gebrauchte Mann In unserer Mitte Die Pfeiler der Macht Dangerous Fortune Krieg und Frieden unter Ameisen Platzhirsche DAS VERSTECK

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
Hofstetter, Schurack & Partner,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

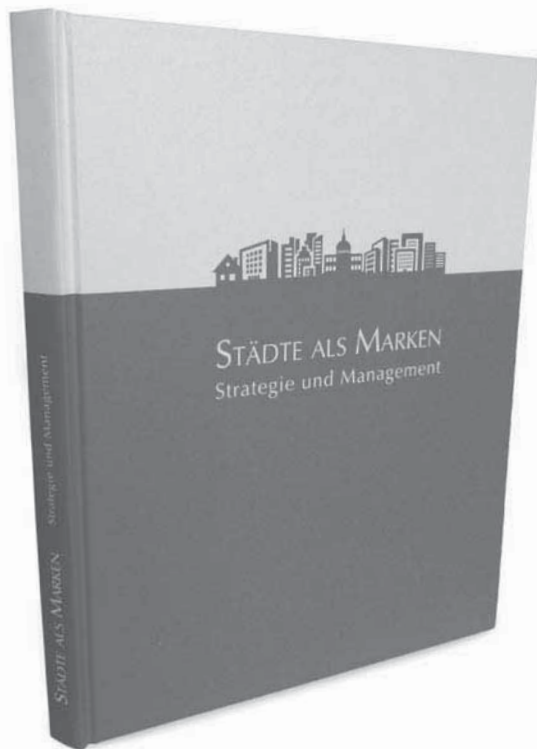
Kiss or Cash Fanbike WM-Flash Fanmeilen-Report RTL II Fanbike RTL II WM-Flash RTL II Fanmeilen-Report

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

STÄDTE ALS MARKEN

Strategie und Management



Der Inhalt

- Grundlagen: Analyse, Strategie, Strukturen, Kommunikation, Evaluation
- Fallbeispiele: Verantwortliche aus 13 Städten schildern ihre Markenprozesse und Erfahrungen (darunter Hamburg, Berlin, Wien, Zürich, Münster, Fulda)
- Essenz: Neun Schritte zur starken Stadtmarke
- Service: Literatur, wichtige Institutionen

Thorsten Kausch, Peter Pirck und Peter Strahlendorf (Hrsg.)

Städte als Marken. Strategie und Management

220 Seiten, vierfarbig, 38,90 Euro

New Business Verlag, Hamburg

ISBN: 978-3-936182-45-3

Mit diesem Buch wird erstmals eine umfassende Praxis-Grundlage für die Markenführung bei Städten gelegt. Autoren aus Stadtmarketing, Beratung, Wissenschaft und Politik liefern nicht nur Ideen und Erfahrungen, sondern ein konsistentes Programm für das Management.

Es richtet sich vor allem an Praktiker aus dem Stadtmarketing sowie Verantwortliche aus Politik und Verwaltung.

Ja, ich bestelle

Exemplare **STÄDTE ALS MARKEN. Strategie und Management**
zum Preis von je € 39,80 zzgl. Versand.



Firma

Name, Vorname

Funktion

Straße

PLZ, Ort, Land

Telefon/Fax

E-Mail

Datum, Firmenstempel, Unterschrift

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Album des Tages
Hörbuch des Tages
Hörspiel des Tages
Europa Hörspiel des Tages
Hit des Tages
Song des Tages
Platte des Tages
Musik des Tages
Music Deal des Tages
Album of the day
Audiobook of the day
Audio Drama of the day
Hit of the day
Song of the day
Track of the day
Single of the day
Record of the day
Music of the day
Music-Deal of the day

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Kürzungen, Schriftarten, grafischen Gestaltungen für Mobilfunkdienste, Multimedia-Anwendungen, Veranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art, für Merchandising in jeder Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien jeder Art, für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

Grünecker Patent- und Rechtsanwälte,
Leopoldstraße 4, 80802 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Küchenzauber
Küchen-Zauber
Küchen Zauber
Kuechenzauber
Kuechen-Zauber
Kuechen Zauber

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Schriftart, graphischen Gestaltung, Abwandlung, Abkürzung, Wortverbindung, Titelkombination als Einzel- und Reihentitel für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, sowie Offline- und Onlinedienste, audiovisuelle Medien und Multimedia-Anwendungen sowie Merchandising.

Rechtsanwalt Dr. Marcus Pilla,
Marienplatz 26, 80331 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mare Nostrum

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Musikproduktionen, DVD/Videoproduktionen, Konzerte und andere musikalische Aufführungen oder Veröffentlichungen

ACT Music+Vision GmbH+Co.KG,
Auenstraße 47, 80469 München



**Jeder 5. Mensch in Entwicklungsländern ist behindert.
 Gemeinsam gegen Armut
 und Ausgrenzung:
www.cbm.de**

Konto 2020
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Rosenheimerin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Crisp Media GmbH,
Münchener Straße 44, 83022 Rosenheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Magisches Chiemgau Magisches Salzburger Land

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Verlag Plenk GmbH & Co. KG,
Koch-Sternfeld-Straße 5, 83471 Berchtesgaden**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Nebendahlstr. 16

22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0

Fax: (040) 609 009 - 66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Redaktion/Titelschutz-

anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Druckauflage: 3.400

Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger

mit Software Titel: monatlich

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos. p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Druck: Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785
Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Über 61.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____ _____
	TELEFON:	FAX:
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _ _ _ _) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____